

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 12/07 S

L 23 B 48/07 SO ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 SO 14/07 ER (SG Potsdam)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Weinbergstraße 10, 03050 Cottbus,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 2. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Bekleidungshilfe. Das Sozialgericht Potsdam hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23. Februar 2007 abgelehnt. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat seine Beschwerde mit Beschluss vom 2. April 2007 zurückgewiesen. Mit einem an das LSG gerichteten Schreiben vom 10. April 2007 hat der Antragsteller hiergegen "sofortige Beschwerde" eingelegt, "um den Weg für eine Verfassungsbeschwerde frei zu machen".
- 2 Die zuständigkeitshalber an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitete Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidung des LSG, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG), nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

